

Anlage 2.2.

Natur- und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- a) Bei der Anlage der Zufahrten für die Erschließung der Grundstücke des westlichen Baufensters am Lindenweg sind diese so zu positionieren, dass der Erhalt der Bäume entlang des Lindenweges sichergestellt ist.
- b) Für die Pflanzungen ist eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 durchzuführen. Abgängige Gehölze sind durch gleiche Arten bzw. Sorten entsprechend der zuvor ausgeführten Mindestqualität zu ersetzen.
- c) Es sind die Bestimmungen der DIN 19639 (Ausgabe 09-2019) während der Bauausführung einzuhalten. Dazu gehören insbesondere das Abschieben und seitliche Zwischenlagern des Oberbodens auf allen nur bauzeitlich genutzten Flächen, das Herstellen den Bodenverhältnissen angemessener Baustraßen und die Rekultivierung temporär genutzter Flächen.
- d) Das Betanken/Befüllen von Baumaschinen und -fahrzeugen mit Treibstoffen sowie Schmier- und Betriebsmitteln während der baulichen Umsetzung der Planziele ist nur auf bereits versiegelten Flächen zulässig. Gleiches gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Auffangwannen unter den Fahrzeugen aufzustellen. Für den Havariefall sind geeignete Bindemittel vorrätig zu halten.
- e) Gehölz- und sonstige Vegetationsbeseitigungen sollen während der Vegetationsruhe (außerhalb der Brutzeit der Vögel) zwischen 01.10. – 28.02. vor Baudurchführung durchgeführt werden. Ist dies aufgrund des Bauablaufes nicht möglich, sind zu beseitigende Gehölze bzw. sonstige Vegetationsbestände vor Beginn der Beseitigung auf das Vorkommen von Vogelbruten durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Wird dabei eine Brut von Vögeln festgestellt, sind die Gehölz- und Vegetationsbeseitigungen solange auszusetzen, bis die Beendigung der Brut erfolgt ist.

Liegt der Beginn der Bauausführung innerhalb der üblichen Brutsaison heimischer Vogelarten, ist es zur Vermeidung von Bruten im Baufeld zulässig, dieses, nach vorheriger Kontrolle und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung, kurz zu mähen, um die Fläche unattraktiv für Bruten zu gestalten. Bis zum Beginn der Arbeiten, ist die Mahd gegebenenfalls ein- oder mehrmals zu wiederholen.
- f) Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung sind die Blindschleichen aus dem geltungsbereich zu vergrämen. Hierzu ist die Baufeldfreimachung innerhalb des Aktivitätszeitraums der Tiere (März/April bis Oktober) schrittweise durchzuführen. Die Tiere sollen in die Brachfläche südlich des Friedhofsweges, sowie in benachbarte Gärten, in den Friedhof sowie in den Gehölzsaum westlich der B168 vergrämt werden. Die Vergrämung ist durch eine ökologische Baubegleitung (öBb) zu überwachen. Die Ausführung des Umweltberichtes (Stand 06/2023) sind im Zusammenhang mit der Vergrämung zu beachten.
- g) Die äußeren Grenzen des Baufeldes (Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsraum) sind deutlich im Feld zu markieren (Abflattern, Bauzaun etc.). Damit soll eine Flächeninanspruchnahme und ein baubedingter Habitatentzug bzw. eine Habitatschädigung über die notwendigen Flächen hinaus verhindert werden.
- h) Ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Einhaltung aller artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur zeitnahen Festlegung geeigneter Maßnahmen bei unvorhergesehenen Konflikten.